

TE Vwgh Beschluss 2021/6/29 Ra 2021/22/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §30 Abs2

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der P, geboren 1999, vertreten durch MMag. Christina Toth, Rechtsanwältin in 1080 Wien, Laudongasse 12/2, der gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 9. Juni 2020, VGW-151/073/4202/2020-1, betreffend Aufenthaltstitel (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Wien), erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag stattgegeben.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Antrag der Revisionswerberin auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“ abgewiesen. Diese Abweisung bewirkt eine Änderung der Rechtsposition der Revisionswerberin und ist daher einem Vollzug im Sinn des § 30 Abs. 2 VwGG zugänglich.

2 Die belangte Behörde teilte mit, dass im Hinblick auf das Aufschiebungsbegehren keine Bedenken bestünden. Es ist daher davon auszugehen, dass diesem Begehren keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, weshalb ihm (ohne dass es einer weiteren Begründung bedürfte - vgl. § 30 Abs. 2 zweiter Satz VwGG) stattzugeben war.

Wien, am 29. Juni 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021220112.L00

Im RIS seit

23.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at